

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

36. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. Januar 1983

Nummer 7

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
20323	22. 12. 1982	RdErl. d. Finanzministers Zweites Haushaltsstrukturgesetz; Durchführung der versorgungsrechtlichen Vorschriften der Artikel 1 und 2	76
203204	14. 1. 1983	RdErl. d. Finanzministers Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen	79
20531		Berichtigung zum RdErl. d. Innenministers vom 1. 12. 1982 (MBl. NW. 1983 S. 4) Richtlinien für den Melde- und Auswertungsdienst der Kriminalpolizei	79
2131	21. 12. 1982	RdErl. d. Innenministers Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Feuerschutzes (ZR-Feu)	79
2160	23. 12. 1982	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Ausführungsvorschriften zum AG-JWG	80
79037	10. 12. 1982	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bestellung von Forstschutzbeauftragten zu Vollzugsdienstkräften (Hilfspolizeibeamten)	83
79037	20. 12. 1982	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Verwarnungen mit Verwarnungsgeld durch Forstbetriebsbeamte der unteren Forstbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen	85
8300	27. 12. 1982	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Bundesversorgungsgesetz; Rückforderung von zu Unrecht nach § 22 BVG entrichteten Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung	85
8301	22. 12. 1982	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Durchführung der Kriegsopferfürsorge; Unterkunftskosten und Bedarf für den Lebensunterhalt im Rahmen der Erziehungsbeihilfe nach § 27 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG)	85

Fortsetzung nächste Seite

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Ministerpräsident	
31. 12. 1982	Bek. – Honorarkonsulat der Republik Botsuana, Hamburg	85
	Innenminister	
22. 12. 1982	Bek. – Gesetz zur Durchführung des Vertrages vom 30. Oktober 1980 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über Grenzberichtigungen (Erster Grenzberichtigungsvertrag)	85
	Berichtigung zum RdErl. vom 29. 12. 1982 (MBL. NW. 1983 S. 14)	
	Bundestagswahl 1983; Vorbereitung und Durchführung	85
	Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
30. 12. 1982	Bek. – Ungültigkeit eines Dienststempels	85
	Minister für Landes- und Stadtentwicklung	
14. 1. 1983	Bek. – Landeswettbewerb „Ruhiges Wohnen, sichere Straße“; Ausschreibung für die erstmalige Durchführung des Wettbewerbs im Jahre 1983	86
	Landschaftsverband Rheinland	
3. 1. 1983	Bek. – 7. Landschaftsversammlung Rheinland 1979 – 1984; Feststellung eines Nachfolgers aus der Reserveliste	87
13. 1. 1983	Bek. – 12. Tagung der 7. Landschaftsversammlung Rheinland	88
	Hinweise	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 73 v. 30. 12. 1982	88
	Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen Nr. 12 v. 25. 12. 1982	89
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 24 v. 15. 12. 1982	89
	Hinweis für die Bezieher des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	75

**Hinweis
für die Bezieher des Ministerialblattes für das Land
Nordrhein-Westfalen**

**Betrifft: Einbanddecken zum Ministerialblatt
für das Land Nordrhein-Westfalen - Jahrgang
1982 -**

Der Verlag bereitet für den Jahrgang 1982 Einbanddecken für 2 Bände vor zum Preis von 22,- DM zuzüglich Versandkosten von 4,- DM = 26,- DM.

In diesem Betrag sind 13% Mehrwertsteuer enthalten. Bei Bestellung mehrerer Exemplare vermindern sich die Versandkosten entsprechend. Von der Voreinsendung des Betrages bitten wir abzusehen.

Bestellungen werden bis zum 1. 3. 1983 an den Verlag erbeten.

- MBl. NW. 1983 S. 75.

20323

Zweites Haushaltsstrukturgesetz
Durchführung der versorgungsrechtlichen Vorschriften der Artikel 1 und 2

RdErl. d. Finanzministers v. 22. 12. 1982 - B 3003 - 64 - IV B 4

Mein RdErl. v. 2. 2. 1982 (SMBl. NW. 20323) mit Hinweisen zur Durchführung der versorgungsrechtlichen Vorschriften der Artikel 1 und 2 des Zweiten Haushaltsstrukturgesetzes wird im Einvernehmen mit dem Innenminister wie folgt geändert:

1. In Tz 3.3 wird Satz 2 durch folgende Sätze ersetzt:

„In den Fällen des § 54 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BeamtVG ist der zum späteren Versorgungsbezug festgestellte Ausgleich auf den zum früheren Versorgungsbezug festgestellten Ausgleich anzurechnen. Auf die Tz 3.8.1 bis 3.8.2.2 wird hingewiesen.“

2. Die Tz 3.8 erhält folgende Fassung:

3.8.1 Der Ausgleich nach Artikel 2 § 2 gehört für die Anwendung von Anrechnungsvorschriften, der Ruhensvorschrift des § 54 BeamtVG und für die Anwendung des § 57 Abs. 1 Satz 1 BeamtVG zu den Versorgungsbezügen.

Beim Zusammentreffen der Ruhensvorschriften der §§ 53 und 55 BeamtVG gehört der Ausgleich nicht zu der nach § 55 Abs. 5 BeamtVG zu berücksichtigenden Gesamtversorgung. Auf die Höchstgrenzen wirkt sich der Ausgleich nicht aus.

3.8.2.1 In den Fällen des Zusammentreffens der Ruhensvorschriften des § 54 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BeamtVG mit der Ruhensvorschrift des § 55 BeamtVG ist die nach Tz 3.3 Satz 2 vorzunehmende Anrechnung des Ausgleichs aus dem späteren Versorgungsbezug auf den Ausgleich aus dem früheren Versorgungsbezug jeweils nach der Verringerung beider Ausgleichsbeträge nach Tz 3.5 vorzunehmen.

Beispiel:	31. 12. 1981	1. 1. 1982
Erstes Ruhegehalt	2 270,— DM	2 274,50 DM
Zweites Ruhegehalt	1 910,— DM	1 913,80 DM
Rente	1 510,— DM	1 600,— DM
Höchstgrenzen		
Erstes Ruhegehalt		
§ 54 Abs. 2 Nr. 1 BeamtVG	2 270,— DM	2 274,50 DM
§ 55 Abs. 2 Nr. 1 BeamtVG	2 360,— DM	2 364,70 DM
Zweites Ruhegehalt		
§ 55 Abs. 2 Nr. 1 BeamtVG	2 170,— DM	2 174,30 DM

I. Berechnung der Ausgleiche

Erstes Ruhegehalt	2 270,— DM	
Rente	<u>1 510,— DM</u>	
zusammen	3 780,— DM	
Höchstgrenze (§ 55 BeamtVG)	<u>2 360,— DM</u>	
Ruhensbetrag = Ausgleich	1 420,— DM	1 420,— DM
Verringerung des Ausgleichs infolge Anpassungszuschlag am 1. 1. 1982 um		<u>4,50 DM</u>
Ausgleich im Januar 1982		<u><u>1 415,50 DM</u></u>
Zweites Ruhegehalt	1 910,— DM	
Rente	<u>1 510,— DM</u>	
zusammen	3 420,— DM	
Höchstgrenze (§ 55 BeamtVG)	<u>2 170,— DM</u>	
Ruhensbetrag = Ausgleich	1 250,— DM	1 250,— DM
Verringerung des Ausgleichs infolge Anpassungszuschlag am 1. 1. 1982 um		<u>3,80 DM</u>
Ausgleich im Januar 1982		<u><u>1 246,20 DM</u></u>

II. Berechnung der im Januar 1982 zu zahlenden Versorgungsbezüge

Zweites Ruhegehalt		
Regelung nach § 55 BeamtVG		
Ruhegehalt		1 913,80 DM
Rente		<u>1 600,— DM</u>
zusammen		3 513,80 DM
Höchstgrenze		<u>2 174,30 DM</u>
Ruhensbetrag		1 339,50 DM
verbleibendes Ruhegehalt		574,30 DM
Ausgleich (vgl. I)		<u>1 246,20 DM</u>
Gesamtbezüge		<u><u>1 820,50 DM</u></u>

Erstes Ruhegehalt		1. 1. 1982
Regelung nach § 54 BeamtVG		
1. Ruhegehalt		2 274,50 DM
2. Ruhegehalt		
(nach Regelung gem. § 55 BeamtVG)		574,30 DM
Ausgleich zum 2. Ruhegehalt		<u>1 246,20 DM</u>
zusammen		4 095,— DM
Höchstgrenze		<u>2 274,50 DM</u>
Ruhensbetrag		1 820,50 DM
verbleibendes Ruhegehalt		454,— DM
Regelung nach § 55 BeamtVG		
1. Ruhegehalt		
(nach Regelung gem. § 54 BeamtVG)		454,— DM
2. Ruhegehalt		
(nach Regelung gem. § 55 BeamtVG)		574,30 DM
Rente		<u>1 600,— DM</u>
zusammen		2 628,30 DM
Höchstgrenze		<u>2 364,70 DM</u>
Ruhensbetrag		263,60 DM
verbleibendes Ruhegehalt		190,40 DM
Ausgleich (vgl. I)		
Ausgleich zum 1. Ruhegehalt	1 415,50	
/. Ausgleich zum 2. Ruhegehalt	<u>1 246,20</u>	169,30 DM
Gesamtbezüge		<u><u>359,70 DM</u></u>

3.8.2.2 In den Fällen des Zusammentreffens der Ruhensvorschriften des § 54 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 4 BeamtVG mit der Ruhensvorschrift des § 55 BeamtVG ist nach der Tz 55.0.3 Satz 4 Halbsatz 2 BeamtVOVwV zunächst die Ruhensvorschrift des § 54 BeamtVG durchzuführen. Anschließend ist unabhängig von dem Ergebnis der Regelung nach § 54 BeamtVG der frühere Versorgungsbezug nach § 55 zu regeln. Anschließend ist der nach der Regelung nach § 54 BeamtVG verbleibende Zahlbetrag zuzüglich des Ausgleichs um den Ruhensbetrag zu kürzen, der sich aus der Regelung nach § 55 BeamtVG ergibt.

Beispiel 1:	31. 12. 1981	1. 1. 1982
Witwengeld (früherer Versorgungsbezug)	1 030,— DM	1 032,10 DM
Anrechnungsbetrag nach § 10 Abs. 2 BeamtVG	54,— DM	
Ruhegehalt (neuer Versorgungsbezug)	1 460,— DM	1 463,— DM
Witwenrente	279,— DM	295,— DM
Höchstgrenze (§ 54 Abs. 2 Nr. 3 BeamtVG)	1 717,— DM	1 720,50 DM
Höchstgrenze (§ 55 Abs. 2 Nr. 2 BeamtVG)	1 030,— DM	1 032,10 DM

I. Berechnung des Ausgleichs

Witwengeld	1 030,— DM	
Witwenrente	<u>279,— DM</u>	
zusammen	1 309,— DM	
Höchstgrenze (§ 55 BeamtVG)	<u>1 030,— DM</u>	
Ruhensbetrag	279,— DM	
abzüglich Anrechnungsbetrag nach § 10 Abs. 2 BeamtVG	<u>54,— DM</u>	
Ausgleich	225,— DM	225,— DM
Verringerung des Ausgleichs infolge Anpassungszuschlag am 1. 1. 1982 um		<u>2,10 DM</u>
Ausgleich im Januar 1982		<u><u>222,90 DM</u></u>

II. Berechnung der im Januar 1982 zu zahlenden Versorgungsbezüge

Ruhegehalt (neuer Versorgungsbezug) ungekürzt		<u><u>1 463,— DM</u></u>
Witwengeld		
Regelung nach § 54 BeamtVG		
Witwengeld		1 032,10 DM
Ruhegehalt		<u>1 463,— DM</u>
zusammen		2 495,10 DM
Höchstgrenze		<u>1 720,50 DM</u>
Ruhensbetrag		774,60 DM
verbleibendes Witwengeld		257,50 DM
Regelung nach § 55 BeamtVG		
Witwengeld (vor der Regelung gem. § 54 BeamtVG)		1 032,10 DM
Witwenrente		<u>295,— DM</u>
zusammen		1 327,10 DM
Höchstgrenze		<u>1 032,10 DM</u>
Ruhensbetrag		295,— DM

	31. 12. 1981	1. 1. 1982
Witwengeld (nach der Regelung gem. § 54 BeamtVG)		257,50 DM
Ausgleich (vgl. I)		<u>222,90 DM</u>
zusammen		480,40 DM
abzüglich Ruhensbetrag (aus der Regelung gem. § 55 BeamtVG)		<u>295,— DM</u>
Zahlbetrag aus Witwengeld und Ausgleich		<u><u>185,40 DM</u></u>
 Beispiel 2:		
Witwengeld (früherer Versorgungsbezug)	1 600,— DM	1 603,— DM
Ruhegehalt (neuer Versorgungsbezug)	3 470,— DM	3 470,— DM
Witwenrente	229,— DM	242,— DM
Höchstgrenze (§ 54 Abs. 2 Nr. 3 BeamtVG)	2 780,— DM	2 786,— DM
Höchstgrenze (§ 55 Abs. 2 Nr. 2 BeamtVG)	1 668,— DM	1 671,50 DM
 I. Berechnung des Ausgleichs		
Witwengeld	1 600,— DM	
Witwenrente	229,— DM	
zusammen	<u>1 829,— DM</u>	
Höchstgrenze (§ 55 BeamtVG)	<u>1 668,— DM</u>	
Ruhensbetrag = Ausgleich	161,— DM	161,— DM
Verringerung des Ausgleichs infolge Anpassungszuschlag am 1. 1. 1982 um Ausgleich im Januar 1982		<u>3,— DM</u>
		<u><u>158,— DM</u></u>
 II. Berechnung der im Januar 1982 zu zahlenden Versorgungsbezüge		
Ruhegehalt (neuer Versorgungsbezug) ungekürzt		<u>3 470,— DM</u>
Witwengeld		
Regelung nach § 54 BeamtVG		
Witwengeld		1 603,— DM
Ruhegehalt		<u>3 470,— DM</u>
zusammen		5 073,— DM
Höchstgrenze		<u>2 786,— DM</u>
Ruhensbetrag		2 287,— DM
verbleibendes Witwengeld		0,— DM
gem. § 54 Abs. 3 BeamtVG sind jedoch 20 v. H. des Witwengeldes von 1 603,— DM zu zahlen =		320,60 DM
Regelung nach § 55 BeamtVG		
Witwengeld (vor der Regelung gem. § 54 BeamtVG)		1 603,— DM
Witwenrente		<u>242,— DM</u>
zusammen		1 845,— DM
Höchstgrenze		<u>1 671,50 DM</u>
Ruhensbetrag		173,50 DM
Witwengeld (nach der Regelung gem. § 54)		320,60 DM
Ausgleich (vgl. I)		<u>158,— DM</u>
zusammen		478,60 DM
abzüglich Ruhensbetrag aus der Regelung gem. § 55 BeamtVG		<u>173,50 DM</u>
Zahlbetrag aus Witwengeld und Ausgleich		<u><u>305,10 DM</u></u>
 3.8.3 In den Fällen des Artikels 2 § 1 Nr. 5 Buchst. c (vgl. die Tz 3.6) gehört ein Ausgleich zur Bemessungsgrundlage des Sterbegeldes nach § 18 BeamtVG; in den Fällen des Artikels 2 § 1 Nr. 7 gilt dies nur, soweit das Sterbegeld wegen eines Sterbegeldes aus einer Rente entfällt (Tz 18.1.11 Satz 1 BeamtVGVwV). Der Ausgleich wird ferner bei der Berechnung der Witwenabfindung nach § 21 BeamtVG berücksichtigt.		
 3.8.4 In den Fällen des Artikels 2 § 1 Nr. 5 Buchst. c (vgl. die Tz 3.6) ist für die Bemessung der Sonderzuwendung (§ 7 SZG) der Ausgleich dem Versorgungsbezug hinzuzurechnen. In den Fällen des Artikels 2 § 1 Nr. 7 bleibt der Ausgleich bei der Berechnung des Grundbetrages der Sonderzuwendung und der im Monat Dezember (erstmalig 1982) durchzuführenden Ruhensregelung nach § 55 BeamtVG i. V. mit § 9 SZG außer Betracht; ist der sich nach der Ruhensregelung ergebende Ruhensbetrag geringer als der Ausgleich, so ist dieser geringere Betrag im Monat Dezember als Ausgleich zu zahlen (Artikel 2 § 2 Abs. 1 Satz 5).		

203204

Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen

RdErl. d. Finanzministers v. 14. 1. 1983
B 3100 - 3.1.6 - IV A 4

Nach § 3 Abs. 1 BVO sind die notwendigen Aufwendungen in angemessenem Umfang beihilfefähig. Bei ärztlichen und zahnärztlichen Leistungen richtet sich die Angemessenheit der Aufwendungen ausschließlich nach den jeweiligen amtlichen Gebührenordnungen. Zu der am 1. 1. 1983 in Kraft getretenen neuen Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) vom 12. November 1982 (BGBl. I S. 1522), die für nach dem 31. 12. 1982 erbrachte ärztliche Leistungen gilt, gebe ich folgende Hinweise:

1. Nach § 5 GOÄ liegt die Gebührenspanne

- für persönliche Leistungen des Arztes zwischen dem 1fachen und dem 3,5fachen des Gebührensatzes (§ 5 Abs. 1 GOÄ),
- für überwiegend medizinisch-technische Leistungen zwischen dem 1fachen und dem 2,5fachen des Gebührensatzes (§ 5 Abs. 3 GOÄ).

Der in der Gebührenordnung vorgegebene Bemessungsrahmen enthält eine Variationsbreite, die ausreicht, um auch schwierige Leistungen angemessen zu entgelten.

Die Gebühr darf

- für persönliche Leistungen des Arztes den 2,3fachen Gebührensatz,
- für überwiegend medizinisch-technische Leistungen den 1,8fachen Gebührensatz

nur überschreiten, wenn im Einzelfall vorliegende Besonderheiten dies rechtfertigen; der Arzt hat das Überschreiten dieser Gebührensätze (der sog. Regelspanne) schriftlich zu begründen (§ 12 Abs. 2 Satz 2 GOÄ).

2. Überschreitet eine Gebühr die sog. Regelspanne, so kann sie beihilfenrechtlich nur dann als angemessen angesehen werden, wenn in der schriftlichen Begründung der Rechnung dargelegt ist, daß erheblich über das gewöhnliche Maß hinausgehende Umstände dies rechtfertigen. Derartige Umstände können in der Regel nur gegeben sein, wenn die einzelne Leistung aus bestimmten Gründen

- besonders schwierig war oder
- einen außergewöhnlichen Zeitaufwand beansprucht hat oder
- wegen anderer besonderer Umstände bei der Ausführung erheblich über das gewöhnliche Maß hinausgegangen ist

und diese Umstände nicht bereits in der Leistungsbeschreibung des Gebührenverzeichnisses berücksichtigt sind (z. B. in Nr. 2887 des Gebührenverzeichnisses). Bestehen bei der Festsetzungsstelle erhebliche Zweifel darüber, ob die in der Begründung dargelegten Besonderheiten ein Überschreiten der Regelspanne in dem vorgenannten Umfang rechtfertigen, ist der Beihilfeberechtigte zu bitten, die Begründung auf Grund der Vorschrift in § 12 Abs. 2 Satz 3 GOÄ vom Arzt erläutern zu lassen. Werden die Zweifel nicht ausgeräumt, ist von der Festsetzungsstelle ein Gutachten eines Amts- oder Vertrauensarztes einzuholen.

3. Leistungen, die über das Maß einer medizinisch notwendigen ärztlichen Versorgung hinaus auf Verlangen erbracht werden (§ 1 Abs. 3 Satz 2, § 12 Abs. 2 Satz 5 GOÄ), sind nicht beihilfefähig.

4. Nach § 2 Abs. 1 GOÄ kann durch Vereinbarung eine von der Gebührenordnung abweichende Höhe der Vergütung festgelegt werden (Abdingung). Eine Abdingung der Gebührenordnung insgesamt und Anwendung anderer Gebührenordnungen (Adgo usw.) ist nicht mehr zulässig.

Gebühren, die auf einer Abdingung beruhen, können in der Regel nur bis zur Regelspanne als angemessen angesehen werden. In Ausnahmefällen kann eine Liquidation bis zum gebührenrechtlich zulässigen Höchstsatz anerkannt werden, wenn hierfür sämtliche von der Gebührenordnung geforderten Voraussetzungen erfüllt sind.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

- MBL NW. 1983 S. 79.

20531

Berichtigung

zum RdErl. d. Innenministers v. 1. 12. 1982 - (MBL NW. 1983 S. 4).

Richtlinien für den Melde- und Auswertungsdienst der Kriminalpolizei

Der RdErl. v. 16. 11. 1965 (SMBl. NW. 20531) wird aufgehoben.

- MBL NW. 1983 S. 79.

2131

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Feuer- schutzes (ZR-Feu)

RdErl. d. Innenministers v. 21. 12. 1982
- V B 3 - 4.52

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Das Land gewährt nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen (FSHG) vom 25. Februar 1975 (GV. NW. S. 182), geändert durch Gesetz vom 18. September 1979 (GV. NW. S. 552) - SGV. NW. 213 - nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO für Zuwendungen an Gemeinden (GV) - VVG - vom 21. 7. 1972 (SMBl. NW. 631) Zuwendungen zur Förderung des Feuer- schutzes.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht; vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 Neu- und Umbau von Feuerwachen und Feuerwehrgeräthäusern.
- 2.2 Erwerb von Gebäuden, die als Feuerwachen oder Feuerwehrgeräthäuser geeignet sind, einschließlich betrieblicher Einbauten und technischer Einrichtungen, die mit den Gebäuden fest verbunden sind.
- 2.3 Beschaffung (Erst-, Ergänzungs- und Ersatzbeschaffung) von
 - 2.31 Feuerwehrfahrzeugen und Feuerlöschbooten
 - 2.32 Feuerwehrgeräten
 - 2.33 Dienstkleidung und persönlicher Ausstattung
 - 2.34 Fernmeldeanlagen.
- 2.4 Errichtung vom Wassernetz unabhängiger Löschwasserversorgungsanlagen.
- 2.5 Errichtung und Einrichtung einer Schlauch- und Gerätepflegerei sowie einer Atemschutzgerätewerkstatt und -übungsstrecke je kreisfreier Stadt und je Kreis.
- 2.6 Überörtliche Hilfeleistungen nach § 17 Abs. 2 FSHG, soweit sie die Finanzkraft der betreffenden Gemeinde überschreiten.

- 3 Zuwendungsempfänger**
Zuwendungsempfänger sind Gemeinden und Gemeindeverbände.
- 4 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**
- 4.1 Zuwendungsart**
Projektförderung
- 4.2 Finanzierungsart**
Anteilfinanzierung
- 4.3 Form der Zuwendung**
Zuweisung
- 4.4 Bemessungsgrundlage**
- 4.41** Bei der Förderung von Baumaßnahmen sind folgende Kostengruppen der DIN 276 (Ausgabe April 1981) der Bemessung zugrunde zu legen:
- Kostengruppe**
- 3 Bauwerk (mit Ausnahme**
Nr. 3.5.5 - Kunstwerke, künstlerisch gestaltete Bauteile)
- 4 Gerät (mit Ausnahme**
Nr. 4.2 bis 4.4 - Möbel, Textilien, Arbeitsgerät)
- 5 Außenanlagen (mit Ausnahme**
Nr. 5.4 bis 5.6 - Wirtschaftsgegenstände, Kunstwerke und künstlerisch gestaltete Bauteile im Freien, Anlagen für Sonderzwecke)
Nr. 5.8 und 5.9 - Grünflächen, sonstige Außenanlagen)
- 6 Zusätzliche Maßnahmen (mit Ausnahme**
Nr. 6.1 - zusätzliche Maßnahmen bei der Erschließung)
- 7 Baunebenkosten (mit Ausnahme**
Nr. 7.1 - Vorbereitung von Bauvorhaben
Nr. 7.4 und 7.5 - Finanzierung, allg. Baunebenkosten - Verwaltungs- und Planungsleistungen der Gemeinden [GV])
- 4.42** Im Hinblick auf die Aufbringung und Zweckbestimmung der Feuerschutzsteuer können Zuwendungen auch bewilligt werden, wenn sie im Einzelfall weniger als 10000 DM aber mindestens 1000 DM betragen.
- 5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen**
- 5.1** Soweit Fachnormen für die Feuerwehr bestehen, dürfen Beschaffungs- und Baumaßnahmen nur gefördert werden, wenn diese Fachnormen beachtet werden.
- 5.2** Die Beschaffung von Vorführfahrzeugen und gebrauchten Feuerwehrfahrzeugen und -gerät kann mit Zustimmung des Innenministers zugelassen werden.
- 5.3** Bei Zuweisungen nach den Nrn. 2.1 und 2.2 ist regelmäßig eine Zweckbindung von 25 Jahren vorzusehen.
- 5.4** Feuerwehrfahrzeuge sind aus Sicherheitsgründen vor Inbetriebnahme durch den Technischen Überwachungsdienst der Landesfeuerwehrschule Nordrhein-Westfalen in Münster abzunehmen.
- 6 Verfahren**
- 6.1 Antragsverfahren**
Die kreisfreien Städte und für kreiseigene Maßnahmen die Oberkreisdirektoren legen ihre Anträge bis spätestens 1. 10. vor Beginn des Jahres, in dem die Maßnahmen begonnen werden sollen, dem Regierungspräsidenten vor.
Zum gleichen Zeitpunkt legen die Oberkreisdirektoren Zusammenstellungen über die von ihnen in Aussicht genommenen Förderungen bei kreisangehörigen Gemeinden mit Stellungnahmen der Kreisbrandmeister den Regierungspräsidenten vor.
Die Regierungspräsidenten beteiligen die Bezirksbrandmeister bei der Beurteilung der kreiseigenen Maßnahmen und der von den Kreisen übersandten Zusammenstellungen.

- 6.2 Bewilligungsverfahren**
Bewilligungsbehörden sind
- die Regierungspräsidenten bei Anträgen der kreisfreien Städte und Kreise
- die Oberkreisdirektoren bei Anträgen der kreisangehörigen Gemeinden
- 6.3** Bei der Antragstellung, Bewilligung und Abrechnung sind die Grundmuster 1 bis 3 VVG zu verwenden.
- 6.4** Zuwendungen nach Nr. 2.2 bedürfen der Zustimmung des Regierungspräsidenten, soweit die Maßnahmen von dem Oberkreisdirektor bewilligt werden.
- 6.5** Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gilt die VVG, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.
- 7 Inkrafttreten**
Die Richtlinien treten am 1. Januar 1983 in Kraft.

- MBl. NW. 1983 S. 79.

2160**Ausführungsvorschriften zum AG-JWG**RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 23. 12. 1982 - IV B 2 - 6001.2

Aufgrund des § 52 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt - AG-JWG - in der Fassung vom 1. Juli 1965 (GV. NW. S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. April 1981 (GV. NW. S. 176), ergehen folgende Verwaltungsvorschriften:

Zu § 1 Abs. 1 und 2:

1. Die Verwaltung des Jugendamtes ist eine besondere Verwaltungseinheit der Kommunalverwaltung. Der Leiter des Jugendamtes soll ausschließlich in dieser Verwaltungseinheit tätig sein.

Die gesetzliche Verpflichtung, ein Jugendamt zu errichten, ist nicht erfüllt, wenn die Verwaltung des Jugendamtes zwar in einem Organisationsplan der Kommunalverwaltung verzeichnet ist, ihre Aufgaben aber durch Kräfte eines anderen Amtes wahrgenommen werden.

Zu § 1 Abs. 4:

2. Die Satzung für das Jugendamt ist unverzüglich zu erlassen. Sie soll unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Gesetzes für Jugendwohlfahrt (JWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1977 (BGBl. I S. 633), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1469), und des AG-JWG insbesondere
 - die organisatorischen Besonderheiten des Jugendamtes regeln,
 - die Zuständigkeiten zwischen dem Jugendamt und den übrigen Ämtern der Kommunalverwaltung sowie zwischen dem Jugendwohlfahrtsausschuß, den anderen Gremien der Gemeinde und der Verwaltung des Jugendamtes abgrenzen und
 - Vorschriften zur Bildung des Jugendwohlfahrtsausschusses und etwaiger Unterausschüsse enthalten.

Zu § 2 Abs. 4:

3. Das Recht, stimmberechtigte Mitglieder und ihre Stellvertreter vorzuschlagen, steht jedem Verband zu, der sich innerhalb der demokratischen Grundordnung wirksam den Aufgaben der Jugendwohlfahrt widmet. Das Vorschlagsrecht wird ausgeübt durch die höchste im Bezirk des Jugendamtes wirkende Organisationseinheit des Verbandes. Die Verwaltung des Jugendamtes hat in geeigneter Weise dafür zu sorgen, daß alle in Betracht kommenden Verbände von ihrem Vorschlagsrecht Kenntnis erhalten.

4. Die vorgeschlagenen Personen müssen nicht Mitglieder der vorschlagsberechtigten Verbände sein.

Je ein gemeinsamer Vorschlag der freien Vereinigungen für Jugendwohlfahrt und der Jugendverbände ist anzustreben. Kommt ein gemeinsamer Vorschlag aller Verbände der jeweiligen Gruppe nicht zustande, so sind alle Vorschläge der einzelnen Gruppen in das Wahlverfahren einzubeziehen. Wird eine geringere als die doppelte Zahl der Mitglieder und ihrer Stellvertreter vorgeschlagen, oder wird kein Vorschlag eingebracht, so kann die Vertretungskörperschaft aus dem Kreis der im Bezirk des Jugendamtes wirkenden Verbände Vorschläge zur Ergänzung einholen.

Zu § 3 Abs. 3:

5. Diese Bestimmung bietet die Möglichkeit, Lehrer, Erzieher, Berufsberater, Jugendarbeitsvermittler, Vertreter der Kriminalpolizei usw. als selbständige beratende Mitglieder im Sinne des § 3 Abs. 1 AG-JWG in den Jugendwohlfahrtsausschuß zu berufen. Um einer die Arbeit hemmenden Ausweitung des Ausschusses vorzubeugen, sollte eine Bestimmung über die Hinzuziehung der in Absatz 3 genannten Personen nur dann in die Satzung aufgenommen werden, wenn dafür ein Bedürfnis besteht.

Zu § 7:

6. Gemäß § 41 Abs. 3 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 594/SGV. NW. 2023) können Beschlüsse von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis erst durchgeführt werden, wenn innerhalb einer von der Geschäftsordnung bestimmten Frist weder vom Bürgermeister noch von einem Fünftel der Ratsmitglieder Einspruch eingelegt worden ist. Diese Bestimmung findet auf die Beschlüsse des Jugendwohlfahrtsausschusses keine Anwendung, weil sie mit den bundesrechtlich geregelten Zuständigkeiten des Jugendwohlfahrtsausschusses, wie sie in § 15 Satz 2 JWG festgelegt sind, nicht im Einklang stehen.

Zu § 8 Abs. 1:

7. Der Antrag einer kreisangehörigen Gemeinde auf Zulassung eines Jugendamtes ist dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales auf dem Dienstweg vorzulegen. Dem Antrag ist die Stellungnahme des Kreises (§ 8 Abs. 2 AG-JWG) beizufügen.
8. Die Übertragung von Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe auf Gemeinden ohne eigenes Jugendamt ist nicht zulässig, da für die Durchführung dieser Aufgaben nach den Bestimmungen des JWG das Jugendamt allein verantwortlich ist. Die Möglichkeit der Gemeinden ohne eigenes Jugendamt, sich an der finanziellen Förderung von Einrichtungen oder Maßnahmen nach § 5 Abs. 1 JWG zu beteiligen oder im Einzelfall im Benehmen mit dem Jugendamt eine solche Einrichtung zu schaffen, wird dadurch nicht berührt.

Zu §§ 9 bis 14:

9. Die für die Vorschriften über das Jugendamt geltenden Erläuterungen sind für die Bestimmungen über das Landesjugendamt entsprechend anwendbar.

Zu § 21 Abs. 1:

10. Absatz 1 regelt die örtliche und sachliche Zuständigkeit für die öffentliche Anerkennung der Träger der freien Jugendhilfe nach § 9 JWG. Die Grundsätze, nach denen die öffentliche Anerkennung auszusprechen ist, sind bis zum Erlaß der in § 9 Abs. 2 JWG vorgesehenen Rechtsverordnung der Bundesregierung unmittelbar aus § 9 Abs. 1 JWG zu entnehmen.
11. Als Sitz des Trägers der freien Jugendhilfe gilt, sofern in seiner Satzung nichts anderes bestimmt ist, der Ort, an dem die Verwaltung geführt wird. Die Zuständigkeit des Jugendamtes oder Landesjugendamtes ist nur dann gegeben, wenn der Träger der freien Jugendhilfe im Bereich dieses Jugendamtes oder Landesjugendamtes auch vorwiegend tätig ist. Ist der Träger der freien Jugendhilfe vorwiegend außerhalb des Bezirkes des Jugendamtes oder Landesjugendamtes tätig, dann ist die Zuständigkeit des Landesjugendamtes oder des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales gegeben.

Zu § 21 Abs. 2:

12. Von der Möglichkeit, die öffentliche Anerkennung eines Trägers der freien Jugendhilfe auf die ihm als Mitglied angehörenden Orts- und Bezirks-Verbände auszudehnen, soll nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn die Gewähr dafür gegeben ist, daß auch bei den angeschlossenen örtlichen Trägern die Voraussetzungen für die öffentliche Anerkennung vorliegen.

Beantragt der Träger der freien Jugendhilfe die Ausdehnung der Anerkennung auf die ihm als Mitglieder angehörenden Orts-, Bezirks- oder Landesverbände, so hat er diese in seinem Antrag im einzelnen zu bezeichnen.

13. Die öffentliche Anerkennung eines Trägers der freien Jugendhilfe erstreckt sich bei Ausdehnung der Anerkennung nur auf die Orts-, Bezirks- und Landesverbände, die dem Träger der freien Jugendhilfe zur Zeit der öffentlichen Anerkennung als Mitglied angehört haben.

Die öffentliche Anerkennung kann auf Antrag des Trägers der freien Jugendhilfe auch auf später aufgenommene Orts-, Bezirks- und Landesverbände ausgedehnt werden.

14. Die öffentliche Anerkennung eines Trägers der freien Jugendhilfe ist in dem jeweils für die Anerkennungsbehörde maßgebenden amtlichen Mitteilungsblatt zu veröffentlichen. Die öffentliche Anerkennung nach § 21 Abs. 1 Nr. 2 und 3 AG-JWG wird im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntgemacht. In der Bekanntmachung ist auch darauf hinzuweisen, ob und ggf. auf welche Orts-, Bezirks- und Landesverbände sich die öffentliche Anerkennung erstreckt.

Zu § 21 Abs. 3:

15. Die öffentliche Anerkennung kann nur von der Behörde widerrufen werden, die im Zeitpunkt des Widerrufs für die Anerkennung zuständig wäre. Der Widerruf ist in derselben Weise öffentlich bekanntzumachen wie die öffentliche Anerkennung.

Zu § 23 Abs. 1:

16. Bei der Prüfung der Frage, ob die Pflegeperson über ausreichende erzieherische Fähigkeiten verfügt bzw. die Gewähr dafür bietet, daß das sittliche Wohl des Kindes nicht gefährdet ist (Nrn. 1 und 3), wird in der Regel auch die Einholung eines Führungszeugnisses erforderlich sein. Das gleiche gilt für die in der Wohnung der Pflegeperson lebenden Personen, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.
17. Eine Vorstrafe der Pflegeperson oder der in ihrer Wohnung lebenden Personen schließt nicht in jedem Fall die Erteilung der Pflegeerlaubnis aus. Straftaten, die keine schwerwiegenden charakterlichen Mängel erkennen lassen, können z.B. die Versagung der Pflegeerlaubnis nicht rechtfertigen.
18. Bei der Prüfung der Frage, ob die Pflegeperson im Sinne der Nr. 2 die Gewähr dafür bietet, daß die religiöse Erziehung des Pflegekindes im Einklang mit der von den Personensorgeberechtigten bestimmten Grundrichtung der Erziehung durchgeführt wird, ist zunächst darauf zu achten, daß die Pflegeperson derselben Kirche oder Religionsgemeinschaft angehört wie das Pflegekind. Das Pflegekind kann auch einer Pflegeperson anvertraut werden, die nicht derselben Kirche oder Religionsgemeinschaft angehört wie das Pflegekind, wenn gewährleistet ist, daß sie fähig und bereit ist, auf das Pflegekind im Sinne der von den Personensorgeberechtigten bestimmten Grundrichtung der Erziehung einzuwirken.

Zu § 23 Abs. 2:

19. Die Erteilung der Pflegeerlaubnis an eine alleinstehende Person oder an Personen, deren Altersunterschied zum Pflegekind nicht dem Eltern-Kind-Verhältnis entspricht, setzt in der Regel das Vorliegen besonderer Gründe voraus.

Zu § 25 Abs. 1:

20. Für die Pflegekinderaufsicht ist die Beratung und Unterstützung der Pflegepersonen durch das Jugendamt und die in der Pflegekinderaufsicht tätigen Kräfte der

freien Jugendhilfe von entscheidender Bedeutung. Die Pflegepersonen sind als Mitarbeiter in der Jugendhilfe anzusehen und haben als solche Anspruch auf eine fortlaufende sachgerechte Beratung und ausreichende Unterstützung in allen Fragen, die mit der Pflege, Erziehung und Betreuung des Pflegekinde verbunden sind. Hierzu gehört insbesondere auch die Gewährung eines ausreichenden Pflegegeldes. Insoweit wird auf die im Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge veröffentlichten Empfehlungen zum Pflegegeld Bezug genommen.

Zu § 27 Abs. 2:

21. Die Befreiung von der Aufsicht ist für jedes Kind gesondert zu erteilen. Die Voraussetzungen des Satzes 2 müssen bei jedem einzelnen Kind erfüllt sein.

Zu § 28:

22. Vor Erteilung der Eignungserklärung hat das Jugendamt die Stellungnahme des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes einzuholen. Bei der Überwachung der Pflegestelle gemäß Absatz 3 ist das Gewerbeaufsichtsamtsamt in angemessener Weise zu beteiligen.

Zu § 29 Abs. 1:

23. Die Übernahme der Pflegekinderaufsicht durch eine Vereinigung, die der Jugendwohlfahrt dient und die durch das Landesjugendamt für geeignet erklärt ist, befreit das Jugendamt von der Erteilung der Pflegeerlaubnis und der laufenden Beaufsichtigung des Pflegekinde. Die Vereinigung hat jedoch dem für die Aufsicht zuständigen Jugendamt jeweils vor der Übernahme der Aufsicht unter Angabe der Pflegestelle und Bezeichnung der Pflegeperson mitzuteilen, für welches Pflegekind sie die Aufsicht durchführt.
24. Aufgrund der Mitteilung hat das Jugendamt in der Regel ein Führungszeugnis über die Pflegeperson und die in ihrer Wohnung lebenden Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, einzuholen.
25. Die Pflegepersonen sind auch bei der Übernahme der Pflegekinderaufsicht durch eine Vereinigung verpflichtet, die Aufnahme des Pflegekinde sowie seine Abgabe, den Wohnungswechsel sowie den Tod des Kindes dem zuständigen Jugendamt unverzüglich anzuzeigen. Ein Verstoß gegen diese Verpflichtung kann nach § 88 Abs. 1 Nr. 2 JWG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.
- Ist dem Jugendamt bekannt, daß die Pflegestelle nicht geeignet ist oder erhält es erst später Kenntnis von Tatsachen, die die Eignung der Pflegestelle ausschließen, so hat es diese der Vereinigung und dem Landesjugendamt unverzüglich mitzuteilen.
26. Das Landesjugendamt hat, wenn ihm die Nichteignung der Pflegestelle durch das Jugendamt mitgeteilt wird, die Stellungnahme der Vereinigung einzuholen und ggf. die Pflegestelle selbst zu überprüfen. Stellen sich die Einwendungen des Jugendamtes als berechtigt heraus und ist die Vereinigung nicht bereit, das Pflegekind anderweitig unterzubringen, dann ist die Eignungserklärung nach § 29 Abs. 3 AG-JWG zu widerrufen.

Zu § 31 Abs. 1:

27. Das Jugendamt ist befugt, einen Minderjährigen auch dann vorübergehend in Obhut zu nehmen, wenn der Personensorgeberechtigte die drohende oder bereits eingetretene Verwahrlosung des Minderjährigen zwar unverzüglich beseitigen könnte, von dieser Möglichkeit aber keinen Gebrauch macht, weil er der Verwahrlosung untätig gegenübersteht oder die Verwahrlosung selbst verursacht hat.

Zu § 34:

28. Das Jugendamt hat den Antrag nicht nur entgegenzunehmen, sondern die Personensorgeberechtigten über die Bedeutung und die Folgen eines solchen Antrages zu beraten. Hierbei ist insbesondere klarzustellen, ob die Personensorgeberechtigten die Aufhebung der Freiwilligen Erziehungshilfe oder nur die Beurlaubung innerhalb der Freiwilligen Erziehungshilfe oder nur die Verlegung des Minderjährigen in ein anderes Heim oder in eine andere Familie wünschen. Das Jugendamt leitet den Antrag unverzüglich mit einer

Stellungnahme an das Landesjugendamt weiter. Im übrigen wird auf den RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 10. 4. 1964 (SMBl. NW. 2160) verwiesen.

Zu § 36:

29. Der Umfang des Aufsichts- und Erziehungsrechts des Landesjugendamtes wird durch den Erziehungszweck bestimmt. Das Landesjugendamt ist insbesondere befugt, den Umgang des Minderjährigen und seinen Postverkehr zu regeln und zu beaufsichtigen und von der Strafbefugnis im Rahmen der geltenden Gesetze und Verwaltungsvorschriften Gebrauch zu machen. Erziehungsrechte, die durch die Freiwillige Erziehungshilfe oder die Fürsorgeerziehung nicht berührt werden, verbleiben bei den Personensorgeberechtigten.

Zu § 37 Abs. 2:

30. Die vorherige Anhörung der Erziehungsberechtigten ist bei allen für den Fortgang der Erziehung entscheidenden Maßnahmen erforderlich, wie z.B. bei der Berufswahl des Minderjährigen. Sie darf nur dann unterbleiben, wenn die Erziehungsberechtigten zu erkennen gegeben haben, daß sie entweder nicht willens oder nicht in der Lage sind, mit dem Landesjugendamt, dem Heim oder der Familie im Interesse des Minderjährigen zusammenzuarbeiten oder wenn ihr Aufenthaltsort nicht bekannt ist. Sie kann ferner unterbleiben, wenn es sich um eilige Maßnahmen handelt, die bis zur Anhörung des Erziehungsberechtigten nicht zurückgestellt werden können. In diesen Fällen sind die Erziehungsberechtigten über das Veranlaßte unverzüglich zu unterrichten.

Zu § 37 Abs. 4:

31. Es handelt sich hier nicht um eine förmliche Anerkennungs- oder Eignungserklärung; die für die Ausführung der Freiwilligen Erziehungshilfe oder der Fürsorgeerziehung zuständige Behörde des anderen Landes muß vielmehr durch die Belegung des Heimes oder in einer sonst geeigneten Weise zu erkennen gegeben haben, daß gegen die Inanspruchnahme des Heimes für die Durchführung der Freiwilligen Erziehungshilfe oder der Fürsorgeerziehung keine Bedenken bestehen.

Zu § 38 Abs. 1:

32. Hierzu wird auf den RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 27. 2. 1963 (SMBl. NW. 2160) verwiesen.

Zu § 42 Abs. 1:

33. Besondere Vorkommnisse, die eine Gefährdung des leiblichen, geistigen und seelischen Wohls der Minderjährigen befürchten lassen, sind insbesondere eine mit Strafe bedrohte Handlung zum Nachteil eines Minderjährigen, bei der das Erziehungs- oder Pflegeverhältnis entweder strafbegründend oder strafverschärfend ist, ein sonstiges Sittlichkeitsdelikt, ein im Heim begangenes Verbrechen gegen das Leben oder die körperliche Unversehrtheit, die schwere Verletzung eines Minderjährigen, die mit seiner Unterbringung in Zusammenhang steht, oder das Auftreten einer nach dem Bundesseuchengesetz meldepflichtigen Krankheit. Im übrigen wird auf den RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 27. 2. 1963 (SMBl. NW. 2160) verwiesen.

Zu § 42 Abs. 2:

34. Als zentraler Träger der freien Jugendhilfe können nur solche Organisationen anerkannt werden, die über eine eigene Rechtspersönlichkeit und ausreichendes Vermögen oder einen entsprechenden Versicherungsschutz gegen Regreßansprüche verfügen, die überregional, mindestens jedoch auf der Ebene eines Regierungsbezirks tätig und sachlich und personell in der Lage sind, die mit der Heimaufsicht verbundenen Aufgaben wahrzunehmen.

Zu § 42 Abs. 4:

35. Diese Bestimmung gilt auch in den Fällen, in denen die Befugnis, Einrichtungen eines Trägers der freien Jugendhilfe zu überprüfen, nach § 78 Abs. 6 JWG auf einen zentralen Träger der freien Jugendhilfe übertragen worden ist, da die Rechte und Pflichten des Landesjugendamtes nach § 78 Abs. 2 JWG nicht übertragbar sind.

Zu § 43 Abs. 4:

36. Das Jugendamt ist nicht befugt, gegen den Willen des Trägers eines Heimes oder einer anderen Einrichtung oder des Leiters einen Minderjährigen aus dem Heim herauszunehmen und anderweitig unterzubringen. Bei Gefahr im Verzug kann es aber im Wege der Amtshilfe für das Landesjugendamt nach den §§ 78 Abs. 1, 33 JWG tätig werden.

- MBl. NW. 1983 S. 80.

79037

Bestellung von Forstschutzbeauftragten zu Vollzugsdienstkräften (Hilfspolizeibeamten)

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 10. 12. 1982 -
IV/1 22-10-00.00/I A 3 - 53 - 168/82

1 Allgemeines

- 1.1 Nach § 53 Abs. 1 des Landesforstgesetzes (LFoG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV. NW. S. 546/SGV. NW. 790) obliegt der Forstschutz im Sinne des § 52 LFoG der Forstbehörde und den Forstschutzbeauftragten. Forstschutzbeauftragte sind die von den Forstbehörden, von den Gemeinden, Gemeindeverbänden, Grundstückseigentümern oder sonst Berechtigten mit dem Forstschutz beauftragten Personen. Mit dem Forstschutz beauftragte Beamte und Angestellte der Landesforstverwaltung, der Gemeinden und der Gemeindeverbände sind kraft Gesetzes Vollzugsdienstkräfte (Hilfspolizeibeamte). Die übrigen Forstschutzbeauftragten sollen zu Vollzugsdienstkräften (Hilfspolizeibeamten) bestellt werden.
- 1.2 Das Polizeiorganisationsgesetz (POG NW) vom 13. Juli 1982 (GV. NW. S. 339/SGV. NW. 205), das insoweit am 1. 1. 1983 in Kraft tritt, enthält keine Vorschriften über die Bestellung bzw. Bestätigung von Hilfspolizeibeamten. Von diesem Zeitpunkt ab können deshalb durch die Polizeibehörden keine Personen mehr zu Hilfspolizeibeamten bestellt werden.
- 1.3 Mit dem Wegfall der Zuständigkeit der Polizeibehörden geht die Zuständigkeit zur Bestellung von Forstschutzbeauftragten zu Vollzugsdienstkräften nach § 61 Abs. 1 LFoG auf die untere Forstbehörde über.

2 Voraussetzungen für die Bestellung

- 2.1 Von Grundstückseigentümern oder sonst Berechtigten mit dem Forstschutz beauftragte Personen können auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers oder sonst Berechtigten und mit ihrer schriftlichen Zustimmung unter folgenden Voraussetzungen zu Vollzugsdienstkräften bestellt werden:
- 2.2 Die Bestellung kann sachlich nur für den Forstschutz im Sinne des § 52 LFoG erfolgen; räumlich ist sie auf den jeweils zu betreuenden Waldbesitz beschränkt.
- 2.3 Zu Vollzugsdienstkräften dürfen nur Personen bestellt werden, die die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen sowie zuverlässig und geeignet sind. Die Eignung ist in der Regel gegeben, wenn der Forstschutzbeauftragte die Laufbahnprüfung für den mittleren, gehobenen oder höheren Forstdienst abgelegt hat.
- 2.4 Die Bestellung erfolgt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

3 Verpflichtung und Belehrung

Bei der Bestellung ist die Vollzugsdienstkraft zur ordnungsgemäßen und gewissenhaften Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben zu verpflichten. Sie ist

zugleich über die ihr zustehenden Befugnisse, insbesondere über die Befugnisse bei der Anwendung von unmittelbarem Zwang und über den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Mittel, zu belehren.

Über die Verpflichtung und Belehrung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von der Vollzugsdienstkraft und demjenigen, der die Verpflichtung vornimmt, zu unterzeichnen ist.

4 Dienstausweis

- 4.1 Die Vollzugsdienstkraft erhält gegen Empfangsbescheinigung einen Dienstausweis mit Lichtbild (Anlage).
Der Dienstausweis ist einzuziehen, wenn
- 4.11 die Bestellung widerrufen wird,
- 4.12 eine Tätigkeit als Forstschutzbeauftragter nicht mehr ausgeübt wird.
- 4.2 Die untere Forstbehörde führt ein Verzeichnis über die Bestellungen zu Vollzugsdienstkräften und über die ausgestellten Dienstausweise.
- 4.3 Vollzugsdienstkräfte haben bei Ausübung ihrer Tätigkeit den Dienstausweis auf Verlangen vorzuzeigen. Bei der Ausübung von unmittelbarem Zwang gilt dies nicht, wenn die Umstände es nicht zulassen.

5 Widerruf der Bestellung

Werden Tatsachen bekannt, die die Annahme rechtfertigen, daß eine Vollzugsdienstkraft die erforderliche Eignung oder Zuverlässigkeit nicht mehr besitzt, so ist ihre Bestellung zu widerrufen. Dem Arbeitgeber ist aufzugeben, die untere Forstbehörde unverzüglich zu verständigen, wenn Tatsachen bekannt werden, die einen Widerruf erforderlich machen und wenn die Beauftragung zum Forstschutzbeauftragten zurückgenommen oder sonst erloschen ist.

6 Befugnisse

- 6.1 Die von der unteren Forstbehörde bestellten Vollzugsdienstkräfte haben im Rahmen des Auftrags nach § 52 LFoG die den Dienstkräften der Ordnungsbehörden nach dem Ordnungsbehördengesetz (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528, geändert durch Gesetz vom 18. Mai 1982 (GV. NW. S. 248) - SGV. NW. 2060 - zustehenden Befugnisse. Sie sind nach § 68 Abs. 1 Nr. 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 510/SGV. NW. 2010) Vollzugsdienstkräfte im Sinne dieses Gesetzes und damit zur Anwendung von unmittelbarem Zwang befugt.
- 6.2 Vollzugsdienstkräfte dürfen im Rahmen des Forstschutzes in Ausübung unmittelbaren Zwanges Waffen benutzen (§ 74 Nr. 1 VwVG NW). Als Waffen sind Schlagstock, Pistole und Revolver sowie Jagdwaffen zugelassen (§ 67 Abs. 4 VwVG NW).
- 6.3 Bei der Anwendung von unmittelbarem Zwang unter Gebrauch von Schusswaffen nach § 74 VwVG NW finden die Vorschriften des Polizeigesetzes (§§ 39, 41-43 PolG NW) entsprechende Anwendung. Die zu diesen Vorschriften ergangenen Verwaltungsvorschriften (RdErl. d. Innenministers v. 29. 7. 1980 - SMBl. NW. 20500) finden ebenfalls entsprechende Anwendung.
- 6.4 Die von den unteren Forstbehörden zu Vollzugsdienstkräften (Hilfspolizeibeamten) bestellten Forstschutzbeauftragten werden hiermit ermächtigt, Verwarnungen mit und ohne Verwarnungsgeld nach Maßgabe meines RdErl. v. 5. 12. 1971 (SMBl. NW. 79037) zu erteilen.
- 7 Dieser Runderlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Innenminister.

Anlage

1. Innenseite

Dienstausweis

Personalien

Nr.

Zuname:

Vorname:

Geburtsdatum:

Wohnung:

Inhaber dieses Ausweises ist für den Waldbesitz

1.

2.

3.

Tag und Ort der Ausstellung

....., den

mit dem Forstschutz beauftragt und Vollzugsdienstkraft nach § 68 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Verwaltungsvollstreckungsgesetz Nordrhein-Westfalen (Hilfspolizeibeamter)

Dienstsiegel

2. Innenseite

.....
Unterschrift des Behördenleiters

Lichtbild

mit

Dienstsiegel

Rückseite

Gültigkeitsvermerke:

.....
(Unterschrift des Inhabers)

Anmerkung:

Die für Forstbeamte des Landes vorgeschriebene Form des Dienstausweises kann bei entsprechender Ergänzung anstelle des vorgeschriebenen Musters verwendet werden.

Gültig bis	Siegel und Unterschrift

79037

**Verwarnungen mit Verwarnungsgeld
durch Forstbetriebsbeamte der unteren
Forstbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten v. 20. 12. 1982 – IV A 1 / 20-72-00.00

Mein RdErl. v. 5. 12. 1971 (SMBl. NW. 79037) wird im
Einvernehmen mit dem Innenminister wie folgt ergänzt:

1. Hinter der Nummer 8.2 wird folgende Nummer 9 neu
eingefügt:

Die Regelungen in den Nummern 4 bis 8.2 gelten sinn-
gemäß auch für Verwarnungen mit Verwarnungsgeld
durch die von den unteren Forstbehörden zu Vollzugs-
dienstkräften (Hilfspolizeibeamten) bestellten Forst-
schutzbeauftragten.

Das Verwarnungsgeldaufkommen dieses Personen-
kreises ist für die Landesforstverwaltung zu vereinnah-
men (vgl. Nummer 7.4).

2. Die bisherige Nummer 9 wird Nummer 10.

– MBl. NW. 1983 S. 85.

8300

**Bundesversorgungsgesetz
Rückforderung von zu Unrecht nach § 22 BVG
entrichteten Beiträgen zur gesetzlichen
Rentenversicherung**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 27. 12. 1982 – II B 2 – 4133 (11/82)

Mit Rundschreiben vom 12. 10. 1982 – VI a 5 – 52279 –,
das im Bundesarbeitsblatt (Bundesversorgungsblatt) 10 –
12/1982 S. 5 veröffentlicht ist, hat der Bundesminister für
Arbeit und Sozialordnung seine Auffassung über die
Rückforderung von zu Unrecht nach § 22 BVG entrichteten
Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung dar-
gelegt.

Ich teile diese Auffassung und bitte um Beachtung.

– MBl. NW. 1983 S. 85.

8301

**Durchführung der Kriegsoffiziersfürsorge
Unterkunftskosten und Bedarf für den Lebensunterhalt
im Rahmen der Erziehungsbeihilfe nach § 27 des
Bundesversorgungsgesetzes (BVG)**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 22. 12. 1982 – II B 4 – 4401.1 (10/82)

Nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 9.
4. 1981 – 5 C 25.79 – zur Frage des Verhältnisses von § 21
KFürsV zu § 27 BVG sind, wenn der Auszubildende seine
Ausbildung am Familienwohnoort durchführt und gleich-
wohl eine Unterbringung außerhalb der Familie in An-
spruch nimmt, ohne daß dies durch die Besonderheiten
der Ausbildung erforderlich ist, bei der Feststellung des
Unterhaltsbedarfs des Auszubildenden Kosten der Unter-
kunft nach § 21 Abs. 1 Nr. 3 KFürsV nicht zu übernehmen;
der Unterhaltsbedarf ist in diesen Fällen vielmehr wie
beim Verbleib in der Familie nach § 21 Abs. 1 Nr. 1 KFürsV
zu berechnen.

Das Urteil stellt zwar auf § 27 BVG in der Fassung vor
dem 1. 1. 1979 ab, hat aber auch Gültigkeit für die Zeit
nach dem 1. 1. 1979; denn die am 1. 1. 1979 eingetretene
Änderung des § 27 BVG durch das Zehnte Anpassungsgesetz-
KOV hat nur redaktionelle Bedeutung.

Mein RdErl. v. 26. 10. 1981 (SMBl. NW. 8301) wird aufge-
hoben.

– MBl. NW. 1983 S. 85.

II.

Ministerpräsident

**Honorarkonsulat der Republik Botsuana,
Hamburg**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 31. 12. 1982 – I B 5 – 405a –
1/68

Der Leiter der honorarkonsularischen Vertretung der
Republik Botsuana in Hamburg, Herr Honorarkonsul
Heinrich F. Plambeck, ist am 1. Dezember 1982 verstorben.

Das Honorarkonsulat der Republik Botsuana in Ham-
burg ist damit geschlossen.

– MBl. NW. 1983 S. 85.

Innenminister

**Gesetz zur Durchführung des Vertrages vom
30. Oktober 1980 zwischen der Bundesrepublik
Deutschland und dem Königreich der Niederlande
über Grenzberichtigungen
(Erster Grenzberichtigungsvertrag)**

Bek. d. Innenministers v. 22. 12. 1982 – I B 3/16 – 10.23

Aufgrund des § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Durchführung
des Vertrages vom 30. Oktober 1980 zwischen der Bundes-
republik Deutschland und dem Königreich der Niederlan-
de über Grenzberichtigungen (Erster Grenzberichtigungs-
vertrag) vom 24. November 1982 (GV. NW. S. 698/SGV. NW.
101) wird bekanntgemacht, daß der Vertrag vom 30. Okto-
ber 1980 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und
dem Königreich der Niederlande über Grenzberichtigun-
gen (Erster Grenzberichtigungsvertrag) (BGBl. 1982 II S.
734) nach seinem Artikel 8 am

1. Dezember 1982

in Kraft getreten ist.

– MBl. NW. 1983 S. 85.

Berichtigung

zum RdErl. v. 29. 12. 1982 (MBl. NW. 1983 S. 14).

**Bundestagswahl 1983
Vorbereitung und Durchführung**

Unter Ziffer 9, letzter Absatz, muß es in der 4. Zeile an-
statt „Wählerverzeichnis“ richtig **Wahlscheinverzeichnis**
heißen.

– MBl. NW. 1983 S. 85.

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Ungültigkeit eines Dienststempels

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 30. 12. 1982 – I A – BD – 1236.2

Bei dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales
ist der nachstehend näher beschriebene Dienststempel in
Verlust geraten:

Dienststempel mit „Landeswappen“
Kennziffer des Stempels: 22
Umschrift des Stempels:
Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Land Nordrhein-Westfalen
Durchmesser: 35 mm
Material: Gummistempel mit Holzgriff

Der Stempel wird hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch wird strafrechtlich verfolgt.
Hinweise, die zur Auffindung des Stempels führen kön-

nen, sowie Anhaltspunkte für eine unbefugte Benutzung bitte ich unmittelbar dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Horionplatz 1, 4000 Düsseldorf, mitzuteilen.

– MBl. NW. 1983 S. 85.

Minister für Landes- und Stadtentwicklung

Landeswettbewerb „Ruhiges Wohnen, sichere Straße“ Ausschreibung für die erstmalige Durchführung des Wettbewerbs im Jahre 1983

Bek. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung
v. 14. 1. 1983 – III C 2 – 87.30

Die Verminderung der Umweltbeeinträchtigungen durch den Kfz.-Verkehr und die Erhöhung der Verkehrssicherheit sind unverzichtbare Voraussetzungen für humane und familiengerechte Wohn- und Lebensbedingungen in den Wohngebieten der Städte und Gemeinden. Hier Verbesserungen zu schaffen, ist in Nordrhein-Westfalen eine vordringliche städtebauliche Aufgabe von hoher sozialpolitischer Bedeutung.

Deshalb schreibt der Minister für Landes- und Stadtentwicklung in Zusammenarbeit mit dem Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebund, dem Landkreistag und dem Städtetag Nordrhein-Westfalen unter der Schirmherrschaft des Ministerpräsidenten den Landeswettbewerb aus:

„Ruhiges Wohnen, sichere Straße“

1. Ziel des Landeswettbewerbs

Ziel des Landeswettbewerbs ist es, das allgemeine Bewußtsein und das Verständnis für die Bedürfnisse der Bevölkerung nach einer ruhigen, sicheren Wohnumgebung zu stärken und Initiativen für eine verantwortungsbewußte umweltorientierte Benutzung und Gestaltung der öffentlichen Straßenräume in Wohngebieten zu fördern. Durch gemeinsame Bemühungen sollen Maßnahmen angeregt werden, die zu weniger Lärm und Abgasen, zu weniger Kfz.-Verkehr auf Wohnstraßen, zu mehr Platz für Fußgänger, Kinder und Radfahrer, zu mehr Sicherheit, zu einer verbesserten Aufenthaltsqualität und mehr Grün im Straßenraum führen.

Durch die Neuorientierung der Stadtentwicklung und Städtebauförderung auf kleinteilige Maßnahmen der Wohnumfeldverbesserung und Verkehrsberuhigung sowie die Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage III der SPD-Landtagsfraktion zum Verkehrssicherheitsprogramm (Landtagsdruckdache 9/1180 vom 5. 1. 1982) sind bereits verschiedene Anstöße in dieser Richtung gegeben worden.

Die Gestaltung innerörtlicher Straßen und die Verkehrsabwicklung werden sehr wesentlich von den Gemeinden und dem Verhalten ihrer Bürger bestimmt. Deshalb müssen die Bestrebungen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit und der Lebensqualität hier vorrangig unterstützt und gefördert werden.

Darüber hinaus will der Landeswettbewerb bereits vorbereitete oder realisierte vorbildliche Leistungen der Städte, Gemeinden und ihrer Bürger, die sowohl inhaltlich als auch durch die Art der Durchführung zum Nacheifern anregen, auszeichnen und für den Erfahrungsaustausch dokumentieren und herausstellen.

2. Teilnahme am Landeswettbewerb

Teilnahmeberechtigt sind alle Gemeinden des Landes sowie bürgerschaftliche Gruppen und Vereine. Die Teilnahme ist nur mit einem Beitrag möglich.

Die Gemeinden können als Ganzes oder mit einem Stadtteil oder Ortsteil (mindestens 2000 Einwohner) an dem Wettbewerb teilnehmen. Die Stadtteile oder Ortsteile sollen dabei kommunalpolitisch oder städtebaulich abgrenzbar sein und die Nahversorgung im privaten und – entsprechend ihrer Größe – auch im öffentlichen Bereich weitgehend gewährleisten.

Bürgerschaftliche Gruppen und Vereine können ohne Bindung an eine Gebietsgröße mit Leistungen teilnehmen, die sich sowohl auf Aktivitäten bei der Planung und Durchführung kommunaler Maßnahmen als auch auf Selbsthilfe- und Betreuungsmaßnahmen im Wohnumfeld beziehen. Die Maßnahmen sollen so ausgewählt und abgegrenzt werden, daß eine hinreichende Verdeutlichung der Wettbewerbsziele möglich ist. Bürgerschaftliche Gruppen und Vereine können sich auf bestimmte Wettbewerbsteilleistungen beschränken.

3. Gegenstand des Landeswettbewerbs

Gegenstand des Landeswettbewerbs sind Planungen, Maßnahmen und Initiativen, die noch nicht älter als fünf Jahre sind und zu beispielhaften Ergebnissen im Sinne der Wettbewerbsziele geführt haben bzw. führen können. Es werden insbesondere die nachstehend aufgeführten Leistungen gewertet:

- A. Städtebaulich integrierte, umweltschonende Verkehrsplanung in Gesamtkonzepten und Rahmenplänen mit Einzelkriterien wie:
 1. Flächenhafte Verkehrsberuhigung
 2. Minimierung des motorisierten Individualverkehrs durch städtebauliche und verkehrliche Maßnahmen
 3. bevorzugte Berücksichtigung von Kindern, Fußgängern, Radfahrern, hilfsbedürftigen Personen und öffentlichen Verkehrsmitteln
 4. Vermeidung von Durchgangsverkehr in Wohngebieten
 5. Reduzierung von Umweltbeeinträchtigungen
 6. Erhaltung des Ortsbildes und Beachtung der Belange der Stadtökologie
 7. Organisation des ruhenden Verkehrs
- B. Durchführung der Planung, insbesondere bewohnerfreundliche Gestaltung öffentlicher Straßen und Plätze mit Einzelkriterien wie:
 1. Verbesserung der sozialräumlichen Brauchbarkeit der Straße
 2. Erhöhung der Sicherheit für alle Straßenbenutzer
 3. Verbesserung des Flächenangebotes für Fußgänger, Radfahrer und Kinder
 4. Verdeutlichung der örtlichen städtebaulichen Situation in der baulichen Gestaltung der Straßen als Voraussetzung für eine Integration von öffentlichem Raum und Bebauung sowie für die Sicherstellung der Verträglichkeit unterschiedlicher Nutzungen (angepaßte Fahrgeschwindigkeit)
 5. kostensparende einfache Standards
 6. flächensparende Erschließung von Neubaugebieten
 7. Integration des ruhenden Verkehrs
- C. Besondere Leistungen.
Hierbei werden z. B. bewertet:
 1. Bündelung von Maßnahmen/der flächenhaften Verkehrsberuhigung mit Maßnahmen der Wohnungsmodernisierung und der Verbesserung des Grün- und Freiflächenangebotes im Sinne der erhaltenden Stadterneuerung
 2. Koordinierung von Maßnahmen der Straßenerhaltung und Straßenerneuerung mit Maßnahmen der Verkehrsberuhigung
 3. Konsequente Beachtung sozialer, verkehrssicherheitstechnischer und umweltpolitischer Prioritäten
- D. Zusammenwirken kommunaler und bürgerschaftlicher Aktivitäten mit Einzelkriterien wie:
 1. Beteiligung, Beratung und Mitwirkung der Bürger bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen

2. Maßnahmen zur Aktivierung bürgerschaftlicher Mitarbeit
3. Pflege der Wohnquartiere, insbesondere Pflege von öffentlichen Einrichtungen zur Verkehrsberuhigung und Wohnumfeldverbesserung
4. Aktionen zur Verbesserung des sozialen Lebens (Durchführung von Veranstaltungen, Tätigkeit von Vereinen, nachbarschaftliche Initiativen etc.)

4. Bewertung

Die Bewertung der aufgezählten Leistungsbereiche erfolgt unter Berücksichtigung der jeweiligen Ausgangslage (Bevölkerungsstruktur, städtebauliche und verkehrliche Verhältnisse etc.) in einem Gebiet. Kriterien für die Bewertung sind neben der Bedeutung des Ergebnisses sowohl die Qualität des Ergebnisses (bedarfsgerecht, wirtschaftlich, sozial ausgewogen, umweltfreundlich, verkehrssicher, familien- und bürgerfreundlich, beispielhaft) als auch die Art und Weise wie das Ergebnis zustande gekommen ist.

Die bürgerschaftlichen Gruppen und Vereine bilden bei der Bewertung eine eigene Wettbewerbsgruppe.

5. Bewertungskommission

Eine sachverständige Bewertungskommission, die vom Minister für Landes- und Stadtentwicklung des Landes Nordrhein-Westfalen im Benehmen mit dem Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebund dem Landkreistag und dem Städtetag Nordrhein-Westfalen berufen wird, ermittelt die Landessieger. Die Zusammensetzung der Prüfungskommission und der Gang des Prüfungsverfahrens werden nach Anmeldung zum Wettbewerb bekanntgegeben. Die Bewertungskommission ist unabhängig und an keine Weisungen gebunden. Sie bildet sich ihr Urteil aufgrund der vorgelegten Wettbewerbsbeiträge und soweit erforderlich auch durch eine Ortsbesichtigung. Die Entscheidungen der Bewertungskommission sind endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

6. Auszeichnungen

Die Sieger im Landeswettbewerb „Ruhiges Wohnen, sichere Straße“ werden getrennt nach Wettbewerbsgruppen durch Preise und Urkunden ausgezeichnet. Darüber hinaus können auch vorbildliche Leistungen auf Teilgebieten ausgezeichnet werden. Im übrigen erhalten alle Teilnehmer eine Urkunde als Anerkennung für die Mitwirkung. Die Auszeichnungen werden auf einer Schlußveranstaltung vom Minister für Landes- und Stadtentwicklung überreicht.

Es ist vorgesehen, den Wettbewerb durch Ausstellungen sowie Veröffentlichungen in Presse, Rundfunk und Fernsehen auszuwerten und auf breiter Ebene für Bürger und Gemeinden nutzbar zu machen. Den Landes Siegern wird die Möglichkeit gegeben an der Auswertung des Wettbewerbs teilzunehmen.

7. Zeitlicher Ablauf und Anmeldung

Gemeinden, die beabsichtigen, sich am Wettbewerb zu beteiligen, sollten ihr Interesse dem Minister für Landes- und Stadtentwicklung, des Landes Nordrhein-Westfalen, Breite Straße 31, 4000 Düsseldorf unter Angabe des Geschäftszeichens möglichst bis zum 3. März 1983 mitteilen. Für die interessierten Gemeinden ist am 10. März 1983 ein Informationsgespräch vorgesehen, zu dem noch eine besondere Einladung erfolgt.

Bürgerschaftliche Gruppen und Vereine können die Wettbewerbsunterlagen mit erläuternden Hinweisen unmittelbar beim Minister für Landes- und Stadtentwicklung des Landes Nordrhein-Westfalen, Breite Straße 31, 4000 Düsseldorf unter Angabe des Geschäftszeichens anfordern. Die Anforderung sollte nach Möglichkeit in der Zeit vom 1. 2. 1983 bis 31. 3. 1983 (keine Auschlussfrist) erfolgen.

Die Abgabe der Wettbewerbsbeiträge aller Teilnehmer am Landeswettbewerb hat bis spätestens 30. 8. 1983 beim Minister für Landes- und Stadtentwicklung, Breite Straße 31, 4000 Düsseldorf zu erfolgen.

8. Umfang und Darstellung der Wettbewerbsleistungen

Die Darstellung der Leistungen sollte übersichtlich, knapp und anschaulich sein. Es wird empfohlen, die Wettbewerbsunterlagen in einem DIN-A 4-Hefter zusammenzufassen und den Namen der Gemeinde bzw. des Teilnehmers auf dem Hefter deutlich zu vermerken.

Im einzelnen werden folgende Unterlagen - soweit vorhanden - erbeten:

- a) Kurzer zusammenfassender Bericht zur Wettbewerbsbeteiligung mit Angaben über die im Wettbewerbszeitraum getroffenen und für die nächsten Jahre geplanten Maßnahmen, insbesondere über die bisherigen Erfahrungen sowie über die bürgerschaftliche Mitarbeit und Initiative (max. 8 Seiten DIN-A 4).
- b) Knappe Darstellung der städtebaulichen und verkehrlichen Situation des Gebietes in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht.
- c) Rahmenpläne, Lagepläne, Gestaltungspläne, sonstige Lösungskonzepte und Fotos (Format 18 x 24 cm), die die vorhandene Situation und ihre Verbesserung bzw. die beabsichtigte Verbesserung deutlich erkennbar darstellen.
- d) Wichtige sonstige Veröffentlichungen, Schriftsätze und Beschreibungen sowie Erhebungen, soweit sie zur Bewertung von Bedeutung sind. Modelle und sperriges Informationsmaterial sollten nicht eingereicht werden, aber gegebenenfalls beim Besuch durch die Bewertungskommissionen am Ort zur Verfügung stehen. Alle eingereichten Unterlagen stehen nach Abschluß des Landeswettbewerbs noch für evtl. Dokumentationszwecke zur Verfügung. Danach werden sie den Wettbewerbsteilnehmern zurückgereicht.

- MBL NW. 1983 S. 86.

Landschaftsverband Rheinland

Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Rheinland

7. Landschaftsversammlung Rheinland 1979 - 1984 Feststellung eines Nachfolgers aus der Reserveliste

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland v. 3. 1. 1983

Als Nachfolger für das ausgeschiedene Mitglied der 7. Landschaftsversammlung Rheinland, Herrn Klaus Ewers, hat die Christlich Demokratische Union (CDU)

Herrn
Manfred Kuhmichel
Worringstr. 28
4300 Essen 1

aus der Reserveliste bestimmt.

Gemäß § 7 a (4) Satz 5 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 1979 (GV. NW. S. 408) habe ich den Nachfolger mit Wirkung vom 3. Januar 1983 festgestellt und mache dies hiermit öffentlich bekannt.

Köln, den 3. Januar 1983

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
Dr. Fischbach

- MBL NW. 1983 S. 87.

Landschaftsverband Rheinland**Bekanntmachung
des Landschaftsverbandes Rheinland**

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland v. 13. 1. 1983

Betrifft: **12. Tagung der 7. Landschaftsversammlung
Rheinland**Die 7. Landschaftsversammlung Rheinland ist zu ihrer
12. Tagung auf**Montag, 31. Januar 1983, 11.00 Uhr,**

nach

**Düsseldorf, Messe-Kongreß-Center, Raum 3
Rotterdammer Straße/Stockumer Kirchstraße**

einberufen worden.

Tagesordnung

1. Haushaltssatzung mit Haushalts- und Stellenplan für das Haushaltsjahr 1983
2. Dreizehnte Änderung der Satzung der Rheinischen Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände

Köln, den 13. Januar 1983

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland

Dr. Fischbach

– MBl. NW. 1983 S. 88.

Hinweise**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 73 v. 30. 12. 1982**

(Einzelpreis dieser Nummer 1,80 DM zuzügl. Portokosten)

Glied- Nr.	Datum		Seite
20320	9. 12. 1982	Verordnung zur Änderung der Besoldungszuständigkeitsverordnung NW	803
215	21. 12. 1982	Gesetz zur Änderung des Katastrophenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen	799
216	9. 12. 1982	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Bestandteile und Angemessenheit der Betriebskosten der Kindergärten	800
216	21. 12. 1982	Gesetz zur Änderung des Kindergartengesetzes	800
26 45	9. 12. 1982	Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Ausländerwesen zuständigen Verwaltungsbehörden	805
237	14. 12. 1982	Verordnung über die Fortdauer der Mietpreisbindung nach § 16 a Abs. 3 Wohnungsbindungsgesetz	801
95	14. 12. 1982	Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörde nach § 4 Abs. 2 der Verordnung zur Sicherstellung des Binnenschiffsverkehrs	805

– MBl. NW. 1983 S. 88.

**Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums
und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen**

Nr. 12 v. 25. 12. 1982

(Einzelpreis dieser Nummer 7,80 DM, zuzügl. Portokosten)

A. Amtlicher Teil

I Kultusminister

Verordnung über die Ausbildung und Prüfung im Telekolleg I (APO - TK I NW) vom 22. Oktober 1982 523

Beurlaubungen gemäß § 12 Abs. 1 SurlV. RdErl. d. Kultusministers v. 29. 10. 1982 532

Übernahme von Lehrkräften aus dem Ersatzschuldienst in den öffentlichen Schuldienst. RdErl. d. Kultusministers v. 9. 11. 1982 532

Anwendung des Laufbahnrechts; hier: Ausnahme von der Höchstaltersgrenze (§ 6 LVO) für die Übernahme aus dem Ersatzschuldienst. RdErl. d. Kultusministers v. 23. 11. 1982 532

Auflösung der Staatlichen Büchereistelle für den Regierungsbezirk Köln - Außenstelle Aachen - . RdErl. d. Kultusministers v. 16. 11. 1982 532

Errichtung neuer Gesamtschulen; hier: Auslegung § 10 Abs. 2 SchVG. RdErl. d. Kultusministers v. 11. 11. 1982 532

Richtlinien und Lehrpläne für die Hauptschule; hier: Evangelische Religionslehre. RdErl. d. Kultusministers v. 29. 11. 1982 534

Richtlinien für die gymnasiale Oberstufe; hier: Deutsch und Geschichte. RdErl. d. Kultusministers v. 27. 10. 1982 534

Berufsschule - Richtlinien und Lehrpläne; hier: Kaufmann in der Grundstücks- und Wohnungswirtschaft/Kauffrau in der Grundstücks- und Wohnungswirtschaft. RdErl. d. Kultusministers v. 25. 11. 1982 534

Berufsschule - Richtlinien und Lehrpläne; hier: Buchhändler/Buchhändlerin. RdErl. d. Kultusministers v. 25. 11. 1982 534

Berufliche Schulen - Richtlinien und Lehrpläne; hier: Katholische Religionslehre. RdErl. d. Kultusministers v. 25. 11. 1982 534

Höhere Handelsschule; hier: Wahl der Prüfungsfächer. RdErl. d. Kultusministers v. 12. 11. 1982 534

Informationspraktikum an Sonderschulen; hier: Zeitpunkt der Durchführung und Bescheinigung durch die Schule. RdErl. d. Kultusministers v. 27. 10. 1982 535

Staatliche Prüfungsämter für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen; hier: Änderung der Zuständigkeit im Bereich der Fernuniversität - Gesamthochschule - in Hagen. RdErl. d. Kultusministers v. 11. 11. 1982 537

Lehrerfortbildung; hier: Fortbildungsangebote weiterer Träger (Verbände, Vereine etc.). RdErl. d. Kultusministers v. 7. 6. 1982 537

Lehrerfortbildung; hier: Lehrer ausländischer Schüler an Grund- und Hauptschulen. RdErl. d. Kultusministers v. 5. 7. 1982 537

Amtliche Leihverkehrsliste des Landes Nordrhein-Westfalen über die Zulassung zum Leihverkehr der deutschen Bibliotheken. RdErl. d. Kultusministers v. 24. 11. 1982 543

II Minister für Wissenschaft und Forschung

Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Journalistik an der Universität Dortmund. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 19. 11. 1982 548

Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Elektrotechnik an der Universität - Gesamthochschule - Paderborn. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 19. 11. 1982 555

Grundordnung der Universität Düsseldorf vom 16. November 1982. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 22. 11. 1982 563

Promotionsordnung der Universität Dortmund für die Abteilung Elektrotechnik. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 23. 11. 1982 566

Promotionsordnung Dr.-Ing. für die Fachbereiche Bauwesen (10), Maschinentechnik (12) und Energie-, Verfahrens- und Elektrotechnik (13) der Universität - Gesamthochschule - Essen. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 23. 11. 1982 573

Promotionsordnung des Fachbereichs Erziehungswissenschaft - Psychologie - Sport der Universität - Gesamthochschule - Paderborn. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 8. 11. 1982 575

Vierte Änderung der Beitragsordnung des Studentenwerks Aachen - Anstalt des öffentlichen Rechts - . Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 10. 11. 1982 578

B. Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibungen im Geschäftsbereich des Kultusministers 579

13. Bundeswettbewerb Mathematik 579

Wanderleiterlehrgang 579

Wanderungen für Schulklassen 580

Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 30. November bis 17. Dezember 1982 580

Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 26. November bis 17. Dezember 1982 582

C. Anzeigenteil

Kostenpflichtige Stellen- und Werbeanzeigen 584

- MBl. NW. 1983 S. 89.

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 24 v. 15. 12. 1982

(Einzelpreis dieser Nummer 2,40 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen		Bekanntmachungen	286
Anordnung über die Zählkartenerhebung in der Verwaltungsgerichtsbarkeit (VwG-Statistik)	277	Ausschreibungen	286
Verzeichnis der Sachverständigen für Blutgruppengutachten	278	Rechtsprechung	
Einführung der Loseblattform für das Binnenschiffsregister und das Schiffsbauregister	286	Kostenrecht	
Richtlinien für Kantinen bei Dienststellen des Landes (Kantinenrichtlinien)	286	WohnGebBefrG § 3 II Satz 1; KostO § 15. - Es liegt keine Nachforderung im Sinne des § 15 KostO vor, wenn der Kostenbeamte nachträglich feststellt, daß entgegen der Versicherung des Kostenschuldners nach § 3 II Satz 1 WohnGebBefrG die Voraussetzungen des § 1 WohnGebBefrG nicht vorliegen, und deshalb die Gebühren nunmehr ansetzt. OLG Düsseldorf vom 15. Juni 1982 - 10 W 55/82	287

- MBl. NW. 1983 S. 89.

Einzelpreis dieser Nummer 5,70 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 6888/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 70,80 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 141,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 6888/241/293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0341-194 X